

Anzeige über vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

(Diese Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen!)

An die Gemeindeverwaltung Ordnungsamt Rhönstraße 26 36115 Ehrenberg (Rhön)	Eingang am: <hr/> Verteiler: <input type="checkbox"/> Kreisbaubehörde <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Lebensmittelüberwachung <input type="checkbox"/> Gewerbeprüfdienst <input type="checkbox"/> Finanzamt <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde		
1. Angaben zum Veranstalter/ Anzeigenden:			
Name, Vorname (natürliche Personen bzw. Vertreter von Verein/ Firma/ juristische Person)	Geburtsdatum		
Anschrift	Telefon		
Name Firma/ Verein/ juristische Person	während der Veranstaltung erreichbar unter Tel.-Nr.:		
Anschrift Firma/ Verein/ juristische Person	E-Mail		
2. Hiermit wird folgende Veranstaltung angezeigt:			
Art/ Anlass der Veranstaltung (z.B. Tanz, bunter Abend, Konzerte usw.)			
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)			
<input type="checkbox"/> im Festzelt	<input type="checkbox"/> in Räumen	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> atypische Gebäude, z.B. Lagerhalle, Scheune, usw.
Größe des Raumes/ des Zeltes m ²	Hinweis zum Festzelt: Festzelte ab einer Größe von 100 m ² sind vor Beginn der Veranstaltung der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Herr Rucht) im Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15, Tel. 0661/6006-283 zu melden.		
Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl) vorhanden/aufgestellt:			
Damen-Spültoiletten:	Herren-Spültoiletten:	Urinale/ Becken:	
3. Zeitraum der Veranstaltung *) Musikdarbietungen bis max. 02:30 Uhr, max. Betriebszeit bis 03:00 Uhr			
Tag	Datum	Uhrzeit (von – bis) *)	Voraussichtliche Besucherzahl
4. Verabreichung von Speisen			
<input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen ist nicht vorgesehen			
Die Verabreichung folgender Speisen/ Getränke ist vorgesehen:	<input type="checkbox"/> alkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke	
	<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> sonstiges	
Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters		

Diese Anzeige ersetzt **nicht** die Reservierung, Anmietung, Anpachtung von gemeindl. Räumlichkeiten, Gebäuden, oder Plätzen. Diese Anzeige ersetzt **nicht** die evtl. notwendige Erlaubnispflicht für die Nutzung öffentlicher Straßen oder Plätze sowie evtl. notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen.

Hinweis zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern.

Was muss ich beachten?

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben. Vorbereitung Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z. B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, Aufstellen von Festzelten über 100m², offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus und Saalordnung, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzauflagen. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z. B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z. B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.

Polizei / DRK / Notarzt / Feuerwehr / Sicherheitsdienst

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit. Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, muss dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a Gewerbeordnung verfügen.

Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden. Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Die Ordnungsbehörden können im Vorfeld oder auch während einer Veranstaltung Maßnahmen ergreifen oder Verfügungen erlassen um die Sicherheit der Besucher und den Schutz der Anwohner vor erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen zu gewährleisten (§ 10 (2) HGastG).

Gesetzlicher Jugendschutz/ Nichtraucherchutzgesetz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) und die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (HNRSG) sind in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z. B. das Hessische Feiertagsgesetz, die Hessische Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)